Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Abs. 1 OBG NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Betretungsverbot für Reiserückkehrer

Reiserückkehrer aus Risikogebieten ist es für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt im Risikogebiet verboten folgende Bereiche zu betreten:

a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
d) Berufsschulen
e) Hochschulen

2. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wird folgendes auferlegt:

a) Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen, hierzu gehören insbesondere Hygieneunterweisungen von Besuchern und Personal

b) grundsätzlich Besuchsverbote zu erlassen, im Ausnahmefall Besuche nur unter restriktiven Einschränkungen zuzulassen. Maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Hiervon ausgenommen sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)

c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen

d) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen

3. Schließung von Begegnungsstätten

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw.

einzustellen:

a) Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von den Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
b) Alle Fitness- Studios, Schwimmbäder und sogenannte Spaßbäder, Saunen ab dem 16.03.2020
c) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
d) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen, ab dem 17.03.2020
e) Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
f) Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020

4. Schließung von Begegnungsstätten

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter Einhaltung nachfolgender strengen Auflagen gestattet:

a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen ist der Zugang nur gestattet, wenn
- eine ständige Zugangskontrolle vorhanden ist,
- eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten erfolgt,
- die Besucherzahl je 50 Quadratmeter Ausstellungsfläche eine Person nicht übersteigt
- Hinweise zur richtigen Hygienemaßnahmen im Zugang sichtbar aufgehängt sind,
- der Besucherlesebereich geschlossen ist
- während der Öffnungszeit die Besuchertoiletten halbstündlich gereinigt werden und
- am Eingang/Ausgang die Nutzung der Handdesinfektionsmittel überwacht ist.

b) Für Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist der Zugang nur gestattet, wenn
- der Thekenbetrieb eingestellt ist
- eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten erfolgt,
- ein Mindestabstand zwischen Tischen von 2 Metern eingehalten wird, an einem Tisch dürfen maximal 4 Personen sitzen,
- Hinweise zur richtigen Hygienemaßnahmen sichtbar aufgehängt sind,

5. Alle öffentliche Veranstaltungen sind untersagt

Alle öffentlichen Veranstaltungen sind untersagt. Die Untersagung schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Hiervon kann nur auf ausdrücklichem Antrag nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Stadt Düren zugelassen werden. Ausgenommen von der Untersagung sind Veranstaltungen die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

6. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 15.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

8. Strafbarkeit

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Allgemein

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist oberstes Ziel, die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch

indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 und 33 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes gefährdeter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Virus ist grundsätzlich in allen Fällen von kleineren oder größeren Menschenansammlungen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Informationsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen bzw. bei Menschenansammlungen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. In Anbetracht der schnellen Entwicklungen der letzten Tage, die zur Schließung aller Schulen, Kindertageseinrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen geführt haben, ist die einzig erforderliche und angemessene Maßnahme zur Verzögerung der Verbreitung des Virus, die Vermeidung und Einschränkung jeglicher sozialen Kontakte. Dies umfasst die Untersagung von jeglichen Veranstaltungen. Jede Veranstaltung geht mit dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von unterschiedlichen Personengruppen einher, die sich unter

anderem in Alter, Wohnort, Geschlecht und gesundheitlicher Konstitution voneinander unterscheiden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 kann es leicht zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild Erkrankte können im Rahmen von Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen das Virus auf anderen Menschen übertragen und die Ausbreitung somit beschleunigen. Einzig angemessenes und erforderliches Mittel, um die Übertragung und Ausbreitung zu verzögern bzw. zu verlangsamen ist daher die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben. Nach dieser Erkenntnislage stellt jedes unnötige Aufeinandertreffen von Personengruppen ein unnötiges Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Dies nicht zuletzt und vor allem vor dem Hintergrund unser Gesundheitssystem aufrecht- und leistungsfähig zu erhalten, um insbesondere den besonders schutzwürdigen Personengruppen eine adäquate Versorgung zukommen lassen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Befristung bis zum 19.04.2020 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewählt und ist im Erlass des Ministeriums vorgegeben.

Im Besonderen zu 1:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 wurde den Kommunen die Weisung erteilt, für Reiserückkehrer aus Risikogebieten Betretungsverbote für besonders schutzwürdige Einrichtungen auszusprechen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Personen, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, von der Gesellschaft zu isolieren sind, um eine unkontrollierte Vermehrung von neuen Pandemieherden/-zentren einzudämmen. Aufgrund der langen Inkubationszeit wird in einem neuen Pandemieherd/-zentrum viele Personen angesteckt bevor Gegenmaßnahmen ergriffen können.

Diese Anordnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen. Die Verhinderung der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern ist oberstes Ziel.

Im Besonderen zu 2:

Die angeordneten Maßnahmen sind unter Hinweis auf die in diesen Einrichtungen behandelten und betreuten besonders gefährdeten Menschen unerlässlich. Die Verknappung der überlebenswichtigen Resourcen an Schutzkleidung zwingt zu weiteren Maßnahmen.

Im Besonderen zu 3:

Wie bereits vorher ausgeführt, zwingt die Entwicklung der Verbreitung zu konsequentem Handeln. Unter Berücksichtigung auch der Entwicklungen in den EU-Nachbarstaaten führt ein weiteres Zögern nicht zu einem besserem Ergebnis. Die Schädigung der Gesamtbevölkerung aber auch der durch die Verfügung Betroffenen würde nur ein größeres Ausmaß zur Folge haben.

Im Besonderen zu 4:

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu 3 mit der Besonderheit, dass hier unter Auflagen Ausnahmen zugelassen werden nur unter dem Gesichtspunkt der Versorgung der Bevölkerung. Die gewählten Hygieneauflagen sind Mindestanforderungen, die im Einzelfall durch Einzelanordnung der Ordnungsbehörde konkretisiert und/oder verschärft werden können.

Im Besonderen zu 5:

Hier wird zur Begründung auf die allgemeine vorangegangene Begründung verwiesen. Ausgenommen von diesem Verbot sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und-vorsorge zu dienen bestimmt sind. Beispielhaft seien an dieser Stelle, die Wochenmärkte benannt, die der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln dienen. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf Wochenmärkte, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Religionsausübung (Art. 4 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freizügigkeit im Bundesgebiet (Art. 9 GG) der Berufsausübung (Art. 12 GG) werden durch die oben genannten Maßnahmen eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung ist die Stadt Düren nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 6:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 7:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 15.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

Zu 8:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, den

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Thomas Hissel)

Erster Beigeordneter

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Thomas Hissel)
Erster Beigeordneter